

# Beileger

zum

Fristenkontrollbuch für Steuerberater

Dr. Heinrich Weiler

17. Auflage, München 2023

Stand 1. 1. 2025

## 1. Neuregelung

### 1.1. Gesetzesänderung

Nachdem der Deutsche Bundestag am 13.6.2024 das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) verabschiedet und der Bundesrat am 5.7.2024 diesem zugestimmt hatte, wurde das Gesetz vom 15.7.2024 am 18.7.2024 im BGBl. 2024 I Nr. 236 veröffentlicht und tritt hinsichtlich der hier behandelten Problematik der Bekanntgabevermutung am 1.1.2025 in Kraft (siehe unten 1.1.3.).

Das Gesetz sieht eine Verlängerung der Laufzeiten für die Briefzustellung (§ 18 PostModG) vor. Aus diesem Grund mussten die Vermutungsregeln für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die verlängerten Postlaufzeiten angepasst werden.

Die Gesetzesänderung betrifft für das hier zu behandelnde Fristenkontrollbuch die § 122 Abs. 2 Nr. 1, § 122 Abs. 2 a, § 122 a Abs. 4 und § 123 AO. Die dort enthaltenen **Vermutungsregeln für die Zustellung** wurden von **3 auf 4 Tage verlängert**.

Analoge Regelungen sind auch in § 15 S. 2 und § 41 Abs. 2 S. 1 u. 2 VwVfG und in § 4 Abs. 2 S. 2 und § 5 Abs. 7 S. 2 und § 5 a Abs. 4 S. 1 VwZG, in § 173 Abs. 4 S. 4, § 270 S. 2, § 321 Abs. 2 S. 3, § 357 Abs. 2 S. 2 ZPO, § 8 Abs. 1 S. 3 InsO, § 152 a Abs. 2 S. 3 VerwGO, § 133a Abs. 2 S. 3 FGO sowie weiteren Gesetzen und Verordnungen enthalten.

**Wichtig:** Durch die Verlängerung der Bekanntgabevermutung verlängern sich selten die **Bearbeitungsfristen** für den StB, da dieser Verlängerung die verlängerten Postlaufzeiten beim Empfang und bei der Versendung entgegenstehen. Außerdem kann das Ende der Vermutungsfrist so auf das Wochenende fallen, dass kein Arbeitstag gewonnen wird.

### 1.2. Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen

Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Bekanntgabe auch an einem Samstag wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, so dass es bei der bisherigen Wochenendregelung verbleibt, nach der sich die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn das Ende der 4-Tagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

### 1.3. Anwendungsregelung

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post aufgegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden, anzuwenden (Art. 97 § 1 Abs. 15 EAO).

**Wichtig:** Es gilt das **Datum der Aufgabe zur Post** etc. und nicht das Empfangsdatum, also die Verlängerung gilt nur für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 ergehen.

## 2. Die Neuregelung im Detail

### 2.1. Änderung § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

§ 122 Abs. 2 AO (S. 34 des Fristenkontrollbuchs) wird wie folgt gefasst:

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekanntgegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland **am vierten Tag** nach der Aufgabe zur Post,

2. bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post,

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

### 2.2. Änderung § 122 Abs. 2a AO

§ 122 Abs. 2a AO (S. 34 des Fristenkontrollbuchs) wird wie folgt gefasst:

(2a) Ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt **am vierten Tage** nach der Absendung als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

### 2.3. Änderung § 122a Abs. 4 AO

§ 122a Abs. 4 AO (S. 35 des Fristenkontrollbuchs) wird wie folgt gefasst:

(4) Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt **am vierten Tage** nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Finanzbehörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekanntgegeben, an dem die abrufberechtigte Per-

son den Datenabruf durchgeführt hat. Das gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb **von vier Tagen** erhalten zu haben.

### 2.4. Änderung § 123 AO

§ 123 AO wird wie folgt gefasst:

#### § 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, hat der Finanzbehörde innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück einen Monat nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermittelter Dokument **am vierten Tag** nach der Absendung als zugegangen. Das gilt nicht, wenn feststeht, dass das Schriftstück oder das elektronische Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

### 2.5. Änderung § 173 ZPO

§ 173 ZPO wird wie folgt gefasst:

#### § 173 Zustellung von elektronischen Dokumenten

(1) ...

(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie ...

(3) ...

(4) ... Ein elektronisches Dokument gilt **am vierten Tag** nach dem auf der autorisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt...

## 3. Anwendung der Neuregelungen

### 3.1. Verantwortliche unterrichten

Der StB hat den Verantwortlichen für die Führung des Fristenkontrollbuchs (S. 15 des Fristenkontrollbuchs) auf die Gesetzesänderung hinzuweisen und ihn anzuweisen, wie in der Kanzlei hiermit zu verfahren ist.

Insbesondere hat der StB dem Verantwortlichen die neue Ko-

piervorlage zur Berechnung der Fristen zu übergeben und zu erläutern.

### 3.2. Berechnung der Fristen: Vorfrist verkürzen

Auf S. 17 des Fristenkontrollbuchs wird die Fristberechnung problematisiert.

Zunächst hat der Verantwortliche die neue Fristberechnung mit der 4 Tage-Regelung vorzunehmen und unter Berücksichtigung der Wochenendregelung das Fristende zu berechnen. Der Eintrag erfolgt in Spalte 2 des Fristenkontrollbuchs.

Die Verlängerung der Zugangsvermutung um 1 Tag lässt zunächst vermuten, dass der StB 1 Tag mehr Zeit zur Bearbeitung des fristbehafteten Vorgangs hätte.

**Aber:** Die Gesetzesänderung des Postgesetzes erlaubt der Post längere Brieflaufzeiten. Dies hat zur Folge, dass ein Schriftstück des StB auch einen längeren Postlaufweg haben kann, bevor es den Empfänger erreicht. Da **der Zugang** beim Empfänger **vor Ablauf der Frist** entscheidend ist, muss die **Vorfrist verkürzt** werden, um den längeren Postweg einzukalkulieren. Der Eintrag der Vorfrist/Erinnerung erfolgt in Spalte 3 des Fristenkontrollbuchs.

### 3.3. Fristbeginn

Auf Seite 23 des Fristenkontrollbuchs wird der Fristbeginn behandelt.

Durch die Änderung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO verlängert sich die Bekanntgabevermutung von 3 auf 4 Tage. Dies **gilt nur für den einfachen Brief im Inland** per Post. Bei einer formellen Zustellung kommt die Bekanntgabevermutung nicht zum Tragen; da gilt der Tag der Postzustellung.

Die neue 4 Tage-Regelung gilt auch für elektronisch übermit-

telte Verwaltungsakte im In- und Ausland (§ 122a AO). Bei einem einfachen Brief ins Ausland gilt die Frist von 1 Monat.

**Hinweis:** Im Schema 1 auf Seite 24 sind die Worte 3. Tag durch 4. Tag zu ersetzen.

Das Beispiel 2 auf Seite 25 ist ab 2025 wie folgt zu lesen:  
*Am 5. Dezember des Jahres x geht der ESt-Bescheid von der Finanzverwaltung zur Post,  
am 6. Dezember erfolgt der Eingang des ESt-Bescheides in der Praxis,  
aber durch Bekanntgabevermutung von 4 Tagen ergibt sich der 9. Dezember des Jahres x,  
Somit Beginn der Rechtsbehelfsfrist des § 355 AO am 10. Dezember des Jahres x um 0:00 Uhr.*

Das Beispiel 4 auf Seite 25 zeigt, dass durch die Verlängerung der Bekanntgabevermutung nicht immer etwas Zeit „gewonnen“ wird. Ab 2025 ergibt sich in Beispiel 4 Folgendes:

*Der ESt-Bescheid wird von der Finanzverwaltung an einem Mittwoch zur Post aufgegeben.*

*Alte Regelung der Bekanntgabevermutung + 3 Tage = Samstag  
Neue Regelung der Bekanntgabevermutung + 4 Tage = Sonntag*

*In beiden Fällen verschiebt sich das Fristende der Bekanntgabevermutung wegen der Wochenendsregelung auf Montag 24:00 Uhr.*

## 4. Fristen-ABC

Im Fristen-ABC auf Seite 196 ff. des Fristenkontrollbuchs sind folgende Verbesserungen vorzunehmen:

S. 199 Aufbewahrung		
b) Buchungsbelege	anstelle von 10 Jahren	8 Jahre
S. 199 Bekanntgabe		
a) schriftlicher Verwaltungsakt Inland	anstelle von 3 Tagen	4 Tage
b) elektronischer Verwaltungsakt	anstelle von 3 Tagen	4 Tage
d) Bereitstellung zum Datenabruf	anstelle von 3 Tagen	4 Tage

## 5. Kopiervorlage

Eine neue Kopiervorlage zur Fristberechnung ab 2025 liegt bei.